



Ausarbeitung

**Strafrechtliche und kriminalstatistische Aspekte des
„Sozialleistungsmissbrauchs“**

Strafrechtliche und kriminalstatistische Aspekte des „Sozialleistungsmisbrauchs“

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 115/21
Abschluss der Arbeit: 17. Januar 2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Begrifflichkeiten	5
3.	Sozialleistungsbetrug	8
4.	„Leistungsmissbrauch“ im Rahmen der §§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB I, 63 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 SGB II, 404 Abs. 2 Nr. 26 und Nr. 27 SGB III	12
5.	Missbrauch von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auf Datenbasis der gemeinsamen Einrichtungen	13
6.	Bandenmäßiger Leistungsmissbrauch/systematischer Sozialleistungsmissbrauch	14
7.	Bandenmäßiger Sozialleistungsmissbrauch bzw. Sozialleistungsbetrug im Bereich der organisierten Kriminalität	15
8.	Clan-Kriminalität und Sozialleistungsmissbrauch/Sozialleistungsbetrug	16

1. Einleitung

Die folgende Ausarbeitung behandelt verschiedene Aspekte des Themas „Sozialleistungsmissbrauch“. Insbesondere wird erörtert, wie und in welchem Maße Sozialleistungsmissbrauch stattfindet, wobei – soweit vorhanden – auch entsprechendes Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt wird. Dabei beleuchtet die Arbeit aufgrund der Breite des Themas lediglich die am häufigsten im Zusammenhang mit dem Sozialleistungsmissbrauch genannten „Begehungsformen“ mit dem Schwerpunkt auf kriminalstatistischen Aspekten. Zunächst erfolgt eine Einordnung der Begriffe „Leistungsmissbrauch“, „Sozialleistungsmissbrauch“ und „Sozialleistungsbetrug“ (2.). Im Anschluss werden Zahlen zum Umfang des sogenannten „Sozialleistungsbetrugs“, insbesondere unter Rückgriff auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (im Folgenden: „PKS“) des Bundeskriminalamts (im Folgenden: „BKA“) dargestellt (3.). Auch Begehungsformen des „Leistungsmissbrauchs“ im Rahmen von § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I)¹, § 63 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II)² und § 404 Abs. 2 Nr. 26 und Nr. 27 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III)³ sind Teil der Ausarbeitung (4.). Es folgt ein kurzer Verweis auf Datenmaterial der gemeinsamen Einrichtungen (im Folgenden „gE“) nach § 44b SGB II zum Missbrauch von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (5.). Weiterhin wird der sogenannte bandenmäßige Leistungsmissbrauch dargestellt (6.). Berücksichtigung finden auch Informationen zum bandenmäßigen Sozialleistungsmissbrauch bzw. Sozialleistungsbetrug im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität (7.). Unter 8. wird schließlich der Sozialleistungsmissbrauch/Sozialleistungsbetrug im Bereich der Clan-Kriminalität behandelt.

Weitere allgemeine statistische Daten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (im Folgenden „FKS“) und statistische Daten der FKS zum Leistungsmissbrauch sind in einem gesonderten Sachstand des Fachbereichs WD 4 abgebildet.⁴ Auf den Sozialleistungsmissbrauch im Bereich der Bundesagentur für Arbeit (im Folgenden: „BA“) und der Kranken- und Pflegeversicherung wird im Speziellen in einem Sachstand des Fachbereichs WD 6 eingegangen.⁵

-
- 1 Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.
 - 2 Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist.
 - 3 Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist.
 - 4 Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Statistische Daten zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bezogen auf die Tätigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls“, Az. WD 4 - 3000 - 103/21.
 - 5 Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Sozialleistungsmissbrauch in Deutschland“, Az. WD 6 - 3000 - 095/21.

2. Begrifflichkeiten

In einigen Teilen des Sozialgesetzbuchs findet sich an verschiedenen Stellen der Begriff „**Leistungsmissbrauch**“, ohne dass dieser dort legal definiert wird:

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch SGB II ist er mehrfach genannt (vgl. beispielsweise § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 64 Abs. 1 SGB II). Gemäß § 64 Abs. 1 SGB II gilt für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch § 319 SGB III entsprechend. § 319 SGB III regelt in Verbindung mit § 64 Abs. 1 SGB II verschiedene Mitwirkungs- und Duldungspflichten von Leistungsbeziehern/Antragstellern/Arbeitgebern. Nach der Kommentarliteratur zu § 64 SGB II bedeutet die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch in diesem Zusammenhang die „Bekämpfung der rechtswidrigen Inanspruchnahme insbesondere von Geldleistungen gemäß SGB II [...], also des nicht-rechtmäßigen ‚Gebrauchs‘ (= Missbrauchs), d.h. Bezugs von SGB-II-Leistungen“.⁶ Teilweise wird auch ausgeführt, Leistungsmissbrauch sei „die rechtswidrige Inanspruchnahme von Sozialleistungen“.⁷ Nicht umfasst sein soll nach der Kommentarliteratur „das legale bewusste Ausnutzen von Möglichkeiten zum Leistungsbezug“.⁸ Dabei wird jedoch im Kontext einer etwaigen gegenteiligen Auslegung unter Verweis auf die „Verwirrungsgefahren“ bei der Verwendung des Begriffs „Leistungsmissbrauch“ ausgeführt, dass dieser selbst „missbrauchs anfällig“ sei.⁹ Nach Ansicht der Bundesregierung in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages fallen unter den Begriff des „Leistungsmissbrauchs“ – wohl im Kontext des SGB II – Sachverhalte, bei welchen ein Tatbestand nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 und 7 SGB II (Verstöße gegen Mitteilungs- und Anzeigepflichten) sowie der Straftatbestand des Betruges nach § 263 des Strafgesetzbuchs (StGB)¹⁰ verwirklicht wurde.¹¹

Auch das SGB III verwendet den Begriff des „Leistungsmissbrauchs“: Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 SGB III arbeiten die Agenturen für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammen, wobei die Zusammenarbeit insbesondere auch erfolgt, um Leis-

6 Böttiger, in: Eicher/Luik/Harich (Hrsg.), SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, 5. Auflage 2021, § 64 Rn. 1.

7 Hlava, in: Gagel, SGB II/SGB III, Grundsicherung und Arbeitsförderung, Kommentar, Werkstand: 83. EL August 2021, § 64 Rn. 9.

8 Böttiger, in: Eicher/Luik/Harich (Hrsg.), SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, 5. Auflage 2021, § 64 Rn. 3.

9 Böttiger, in: Eicher/Luik/Harich (Hrsg.), SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, 5. Auflage 2021, § 64 Rn. 3.

10 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist.

11 Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP sowie weiterer Abgeordneter, Bundestags-Drucksache 19/5424 (im Folgenden „BT-Drucksache 19/5424“), S. 1, 2, 3, abrufbar unter <https://dser-ver.bundestag.de/btd/19/054/1905424.pdf>, letzter Abruf – auch für alle weiteren Internetlinks – 17.01.2021.

tungsmisbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Nach der Kommentarliteratur meint „Leistungsmisbrauch“ in diesem Zusammenhang „die rechtswidrige Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB III, die verhindert werden soll“.¹²

Weiterhin wird der Begriff „Leistungsmisbrauch“ in § 197a Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V)¹³ und § 67e des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X)¹⁴ (Überschrift) verwendet. Ebenso findet er sich in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Nr. 9 und Nr. 10 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG)¹⁵

In der juristischen Literatur wird weiterhin im Zusammenhang mit dem Stichwort des „Leistungsmisbrauchs“ darauf hingewiesen, dass eine vorsätzliche Verletzung der Pflicht, dem Leistungsträger bei der Beantragung oder Beziehung von Sozialleistungen „alle für die Leistung erheblichen Tatsachen [...] anzugeben und nachträgliche Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen“ (§ 60 Abs. 1 SGB I), § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)¹⁶, welche „zum unberechtigten Bezug von Sozialleistungen“ führe, eine Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 StGB) oder Erschleichens von Sozialleistungen verursache.¹⁷ Die Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 26 SGB III, § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 SGB I, § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II träten bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht zurück.¹⁸ In Bezug auf die genannte Folge der Strafbarkeit wegen „Erschleichens von Sozialleistungen“ ist zu beachten dass die mit „Erschleichen von Sozialleistungen“ wohl unter anderem gemeinten¹⁹ §§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a)-c), 9 SchwarzArbG²⁰

-
- 12 Schmidt-De Caluwe, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz (Hrsg.), Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, 7. Auflage 2021, § 9 Rn. 24.
 - 13 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist.
 - 14 Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.
 - 15 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist.
 - 16 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist.
 - 17 Werner, in: Weber (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 27. Edition 2021, Stichwort „Leistungsmisbrauch“.
 - 18 Werner, in: Weber (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 27. Edition 2021, Stichwort „Leistungsmisbrauch“.
 - 19 Aichberger/Schneil/Weber/Werner, in: Weber (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 27. Edition 2021, Stichwort „Erschleichen von Sozialleistungen“.
 - 20 Vgl. die Fassung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl104s1842.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl104s1842.pdf%27%5D_1641581486008.

aufgehoben wurden, da die §§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a)-c) SchwarzArbG neben dem Betrug kaum eigenständige Bedeutung erlangt hatten.²¹ Der Entwurf des Gesetzes, welches die Aufhebung dieser Vorschriften herbeiführte, stellt weiterhin fest, dass „die fahrlässige Verwirklichung von Mitteilungspflichtverletzungen“ durch die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II, § 404 Abs. 2 Nr. 26 und Nr. 27 SGB III sowie § 13 AsylbLG erfasst sei.²²

Praktisch geht Leistungsmissbrauch oft mit Schwarzarbeit bzw. illegaler Beschäftigung im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 SchwarzArbG einher.²³ Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SchwarzArbG leistet unter anderem Schwarzarbeit, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt. In Bezug auf diese Vorschrift führt die Gesetzesbegründung aus, „der Leistungsmissbrauch (Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen)“ stelle „eine der häufigsten Erscheinungsformen der Schwarzarbeit durch Arbeitnehmer dar“.²⁴

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 SchwarzArbG leistet auch Schwarzarbeit, wer vortäuscht, eine Dienst- oder Werkleistung zu erbringen oder ausführen zu lassen, und wenn er selbst oder ein Dritter dadurch Sozialleistungen nach dem SGB II oder III zu Unrecht bezieht. Die Behörden der Zollverwaltung prüfen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchwarzArbG unter anderem auch, ob auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach SGB II oder III zu Unrecht bezogen werden oder wurden. Das in § 1 Abs. 2 Satz 2 SchwarzArbG beschriebene Verhalten ordnet die Gesetzesbegründung dem „**Sozialleistungsmissbrauch**“ zu, indem herausgestellt wird, dass durch § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchwarzArbG „der Prüfungsumfang um den Sozialleistungsmissbrauch durch das Vortäuschen von Arbeitsverhältnissen und durch tatsächlich nicht existierende selbstständige Tätigkeiten erweitert“ werde.²⁵

21 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, Bundestags-Drucksache 18/9958, S. 17, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/099/1809958.pdf>.

22 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, Bundestags-Drucksache 18/9958, S. 7, 8, 17, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/099/1809958.pdf>.

23 Böttiger, in: Eicher/Luik/Harich (Hrsg.), SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, 5. Auflage 2021, § 64 Rn. 4.

24 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung, Bundestags-Drucksache 15/2948, S. 5, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/15/029/1502948.pdf> sowie Bundestags-Drucksache 15/2573, S. 19, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/15/025/1502573.pdf>.

25 Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch, Bundestags-Drucksache 19/8691, S. 44, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/086/1908691.pdf>.

Nach Auffassung der Bundesregierung in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages kann von „Sozialleistungsmisbrauch“ lediglich dann die Rede sein, wenn „Anspruchsvoraussetzungen mit dem Ziel vorgetäuscht werden, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu erhalten“.²⁶ Die BA teilt mit, dort verstehe man unter Sozialleistungsmisbrauch im engeren Sinne „die begangenen Straftaten [...] (Betrug, Urkundenfälschung)“.²⁷ Sozialleistungsmisbrauch im weiteren Sinne umfasse „dagegen auch die Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgung und Ahndung die BA zuständig ist“.²⁸

Das **BKA** nutzt in seiner PKS den Begriff „**Sozialleistungsbetrug**“ (Schlüssel 517800) und versteht darunter „alle durch Täuschung der vergebenden öffentlichen Stellen betrügerisch erlangten Geld- oder Sachleistungen von Sozialleistungsträgern (z. B. Wohngeld, Kindergeld)“.²⁹

Die Begriffe „Sozialleistungsmisbrauch“ und „Leistungsmisbrauch“ werden wohl häufig auch synonym verwendet.³⁰

3. Sozialleistungsbetrug

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird gemäß **§ 263 Abs. 1 StGB** wegen Betrugens mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

26 Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP und weiterer Abgeordneter, Bundestags-Drucksache 19/6718 (im Folgenden: „BT-Drucksache 19/6718“), S. 5, abrufbar unter <https://dser.ver.bundestag.de/btd/19/067/1906718.pdf>.

27 E-Mail der Hauptstadtvertretung der Bundesagentur für Arbeit an den Fachbereich WD 6 vom 21.12.2021.

28 E-Mail der Hauptstadtvertretung der Bundesagentur für Arbeit an den Fachbereich WD 6 vom 21.12.2021.

29 Vgl. BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2019, Band 4, 67. Ausgabe, V 2.0, Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität (im Folgenden „PKS 2019“), S. 100, abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Jahrbuch/pks2019Jahrbuch4Einzelne.html>.

30 Vgl. Lay/Vehrkamp, Antiziganistische Diskriminierung beim Bezug von Sozialleistungen, 11. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund und Menschenrechte (HLCMR), Working Paper #25, 2020, S. 29, abrufbar unter <http://hlcmr.de/wp-content/uploads/2021/02/WP-25-Antiziganistische-Diskriminierung-beim-Bezug-von-Sozialleistungen.pdf> sowie Böttiger, in: Eicher/Luik/Harich (Hrsg.), SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, 5. Auflage 2021, § 64 Rn. 3 mit Verweis auf Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat, Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, Bundesrats-Drucksache 732/03 (Beschluss), S. 2, abrufbar unter https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2003/0701-0800/0732-03.html?cms_fromSearch=true.

Eine Form der Begehung eines Sozialleistungsbetrugs besteht beispielsweise darin, fingierte Arbeitsverträge zum Nachweis der vermeintlich bestehenden Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach dem SGB II und III vorzulegen.³¹ Auch das Vortäuschen einer Selbständigkeit zur Erlangung entsprechender Leistungen kommt in Betracht.³² Die Begehung von Sozialleistungsbetrug soll häufig „organisiert“ erfolgen.³³

Die folgende Tabelle gibt in Bezug auf das Phänomen des sogenannten „Sozialleistungsbetrugs“ im Sinne der unter Gliederungspunkt 2 dargestellten Definition des BKA die Anzahl der beim BKA registrierten Fälle, die Aufklärungsquote in Bezug auf eben diese Fälle, die Anzahl der Tatverdächtigen, der Vollendungen sowie der jeweiligen Gesamtschadenssumme für die Jahre 2016 bis 2020 wieder. Bei der Bewertung der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Straftaten durch die Polizei „nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst“ werden.³⁴ Ob es tatsächlich später zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt oder nicht, wird nicht dargestellt.³⁵ Dementsprechend bietet die PKS kein exaktes Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit.³⁶

31 Vierzehnter Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, Bundestags-Drucksache 19/31265 (im Folgenden: „BT-Drucksache 19/31265“), S. 36, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/312/1931265.pdf>.

32 BT-Drucksache 19/31265, S. 36.

33 BT-Drucksache 19/31265, S. 36.

34 Vgl. PKS 2019, S. 5.

35 Vgl. PKS 2019, S. 8.

36 Vgl. PKS 2019, S. 7.

Jahr	2020³⁷	2019³⁸	2018³⁹	2017⁴⁰	2016⁴¹
erfasste Fälle	11.713	13.232	14.869	18.232	18.944
Aufklärungsquote in %	98,6	99,2	99,2	99,1	99,4
Tatverdächtige	12.473	14.000	15.654	18.937	20.266
vollendete Fälle	11.180	12.571	14.006	17.159	17.751
Gesamtschadenssumme in Millionen Euro	ca. 49,4	ca. 54,6	ca. 57,5	ca. 85,4	ca. 64,5

-
- 37 Polizeiliche Kriminalstatistik, T01 Grundtabelle – Fälle, V 1.0, erstellt am 20.01.2021, abrufbar unter <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=145506>; Polizeiliche Kriminalstatistik, T07, Aufgliederung der Straftaten nach Schadenshöhe, V1.0, erstellt am 21.01.2021, Tabelle abrufbar unter <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=145506>.
- 38 PKS 2019, S. 100, 102, 108, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksjahrbuch_node.html.
- 39 BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2018, Band 4, 66. Ausgabe, V 3.0, Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, S. 99, 102, 107, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html.
- 40 BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2017, Band 4, 65. Ausgabe, V 5.0, Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, S. 93, 95, 101, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/pks2017_node.html.
- 41 BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2016, Band 4, 64. Ausgabe, V 2.0, Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, S. 87, 89, 95, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html;jsessionid=918BB145F29AB64A6F4B7A5FB52C4260.live601.

Darüber hinaus bietet die PKS noch eine **weitergehende Ausdifferenzierung** der Angaben zum Sozialleistungsbetrug, beispielsweise in Bezug auf die Geschlechterverteilung, Altersstruktur sowie auf die Anzahl nichtdeutscher Tatverdächtiger und sich erlaubend aufhaltender Asylbewerber.⁴² So war beispielsweise im Jahre 2019 in dieser Deliktgruppe ca. jeder fünfte nichtdeutsche Tatverdächtige Asylbewerber.⁴³

Bei der Bewertung der Tabelle ist weiterhin zu beachten, dass die Behörden der Zollverwaltung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SchwarzArbG bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Abs. 1 SchwarzArbG genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbehörden nach der Strafprozessordnung (StPO)⁴⁴ und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁴⁵ haben. Ihre Beamten sind nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SchwarzArbG insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Die Hauptzollämter sind nach § 12 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG)⁴⁶ als örtliche Bundesbehörden unter anderem für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Es wird daher teilweise darauf hingewiesen, dass Betrug im Zusammenhang mit Sozialleistungen (grundsätzlich) durch die Hauptzollämter bearbeitet werde, weshalb nur wenige Fälle des Sozialleistungsbetrugs der

42 Vgl. für die Jahre 2016 bis 2020: Polizeiliche Kriminalstatistik, T20 Tatverdächtige insgesamt nach Alter und Geschlecht, V1.0, erstellt am 20.01.2021, abrufbar unter <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=145488>; PKS 2019, S. 102, 103, 105, 106; Polizeiliche Kriminalstatistik, T61 Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Anlass des Aufenthalts, V1.0, erstellt am 20.01.2021, abrufbar unter <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundTVNationalitaet/bundTVNationalitaet.html?nn=145488>; BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2018, Band 4, 66. Ausgabe, V 3.0, Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, S. 101, 102, 104, 105, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html; BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2017, Band 4, 65. Ausgabe, V 5.0, Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, S. 95, 96, 98, 99, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/pks2017_node.html; BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2016, Band 4, 64. Ausgabe, V 2.0, Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, S. 89, 90, 92, 93, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html;jsessionid=918BB145F29AB64A6F4B7A5FB52C4260.live601.

43 PKS 2019, S. 106.

44 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist.

45 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

46 Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist.

Polizei zur Kenntnis gelangten und die entsprechenden Daten der Hauptzollämter nicht in die PKS einfließen.⁴⁷

4. „Leistungsmissbrauch“ im Rahmen der §§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB I, 63 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 SGB II, 404 Abs. 2 Nr. 26 und Nr. 27 SGB III

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II handelt **ordnungswidrig**, wer im Zusammenhang mit Sozialleistungen nach dem SGB II vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Ebenso handelt im Zusammenhang mit Sozialleistungen nach dem SGB II gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Nach dem SGB II werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. SGB II) sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen für Bildung und Teilhabe, vgl. §§ 19 ff. SGB II) gewährt.

Für Leistungen nach dem SGB III existieren entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 404 Abs. 2 Nr. 26 SGB III („Parallelvorschrift“ zu § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II) sowie § 404 Abs. 2 Nr. 27 SGB III („Parallelvorschrift“ zu § 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II). Im SGB III sind unter anderem Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (beispielsweise Beratung und Vermittlung, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld, vgl. drittes Kapitel, §§ 29 ff., 56 ff., 95 ff. SGB III) sowie des Arbeitslosengeldes und des Insolvenzgeldes geregelt (vgl. viertes Kapitel SGB III).

Zahlen in Bezug auf erledigte Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Folgen wegen Angabe-/Mittelungs-/Anzeigepflichtverletzungen im Sinne der eben genannten Tatbestände für die Jahre 2017 bis 2020 enthält der Vierzehnte Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung.⁴⁸

47 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der AfD und weiterer Abgeordnete, Bundestags-Drucksache 19/8833 vom 29.03.2019 (im Folgenden: „BT-Drucksache 19/8833“), S. 1, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/088/1908833.pdf> und Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und weiterer Abgeordneter, Bundestags-Drucksache 18/1436, S. 3, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/014/1801436.pdf>; vgl. zu Daten der FKS auch den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Statistische Daten zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bezogen auf die Tätigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls“, Az. WD 4 - 3000 - 103/21.

48 BT-Drucksache 19/31265, S. 14; siehe hierzu auch den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Sozialleistungsmissbrauch in Deutschland“, Az. WD 6 - 3000 - 095/21.

„Mitteilungspflichtverletzungen bei laufendem Leistungsbezug“, z. B. durch eine „verspätete oder unrichtige Anzeige oder die Nichtanzeige der Arbeitsaufnahme und der Ausübung einer Nebentätigkeit“, stellen die **häufigsten Formen des Leistungsmissbrauchs** dar.⁴⁹ Bei den Einzugsstellen werden Beschäftigungsverhältnisse als geringfügige Beschäftigungsverhältnisse angemeldet, aber „bei zeitgleichem Bezug von Arbeitslosengeld in Vollzeit ausgeübt und durch verdeckte Lohnauszahlungen erheblich höher vergütet als in der Meldung zur Sozialversicherung ausgewiesen“.⁵⁰ Auch die Nicht- bzw. Falschanzeige von Einkünften aus freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit dürfte eine in der Praxis anzutreffende Begehungsweise des Leistungsmissbrauchs darstellen.⁵¹ Eine Verletzung der Mitteilungspflichten kann auch zu einer Strafbarkeit nach § 263 StGB führen.⁵²

5. Missbrauch von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auf Datenbasis der gemeinsamen Einrichtungen

Im Bereich des SGB II fallen nach Ansicht der Bundesregierung in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages unter den Begriff des „Leistungsmissbrauchs“ **Sachverhalte**, bei welchen ein Tatbestand nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 SGB II sowie § 263 StGB verwirklicht wurde.⁵³ Hinsichtlich der Anzahl der Missbrauchsfälle von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II im Bereich der gE wird auf Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen in der 19. Wahlperiode sowie den Sachstand „Sozialleistungsmissbrauch in Deutschland“ des Fachbereichs WD 6 verwiesen.⁵⁴ Ein Überblick über die **Verteilung der verschiedenen Erledigungsarten** in Bezug auf diese Fälle in den Jahren 2008 bis 2017 kann ebenfalls der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage entnommen werden.⁵⁵ Aus Leistungsmissbrauch resultierende **Schäden** betragen – insoweit der Missbrauch aufgrund von Erkenntnissen aus dem automatisierten Datenabgleich nach § 52 SGB II aufgedeckt wurde – nach Daten der gE in den Jahren 2008 bis 2017 zwischen 40,2 und 86,3 Millionen Euro jährlich.⁵⁶ In den Jahren 2008 bis 2018 wurden zwischen 46.385

49 Vgl. BT-Drucksache 19/31265, S. 14.

50 Vgl. BT-Drucksache 19/31265, S. 14.

51 Vgl. BT-Drucksache 19/31265, S. 14, sowie Dreizehnter Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, BT-Drucksache 18/12755, S. 12, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/127/1812755.pdf>.

52 Vgl. BT-Drucksache 19/31265, S. 13.

53 BT-Drucksache 19/5424, S. 1, 2, 3; Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP sowie weiterer Abgeordneter, Bundestags-Drucksache 19/16066 (im Folgenden: „BT-Drucksache 19/16066“), S. 4, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/160/1916066.pdf>.

54 BT-Drucksache 19/16066, S. 2; BT-Drucksache 19/5424, S. 2; Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Sozialleistungsmissbrauch in Deutschland“, Az. WD 6 - 3000 - 095/21, S. 5, 6.

55 BT-Drucksache 19/5424, S. 4.

56 BT-Drucksache 19/5424, S. 1, 2.

und 75.907 Fälle pro Jahr aufgrund eines Straftatverdachts an den Zoll bzw. die Staatsanwaltschaft abgegeben.⁵⁷ Über den Ausgang dieser Verfahren sind nur bedingt ergiebige Informationen bekannt, da die Strafverfolgungsbehörden die gE nicht in jedem Fall über den Ausgang eines Strafverfahrens informieren.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund sind die folgenden den gE bekannten Daten zu bewerten: In den Jahren 2014 bis 2018 wurden Freiheitsstrafen (mit und ohne Bewährung) in Höhe von 427-526 Jahren sowie Geldstrafen in Höhe von 5,9-7,5 Millionen Euro jährlich verhängt.⁵⁹

6. Bandenmäßiger Leistungsmisbrauch/systematischer Sozialleistungsmisbrauch

Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU⁶⁰ freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen erhalten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts keine Leistungen nach dem SGB II. Gleiches gilt nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen.

In diesem Zusammenhang erfassen die gE als sogenannten „**bandenmäßigen Leistungsmisbrauch**“ Fälle, bei welchen „nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Arbeitsverhältnisse oder selbstständige Tätigkeiten vortäuschen, um den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu umgehen“.⁶¹ Im Zeitraum Oktober 2018 bis Oktober 2019 sind 1.177 Fälle wegen bandenmäßigen Leistungsmisbrauchs als erledigt verzeichnet worden.⁶² Davon wurden 676 Verfahren wegen Straftatverdacht abgegeben und in 30 Fällen ein Buß- oder Verwarnungsgeld erteilt.⁶³ 132 Verfahren wurden wegen Geringfügigkeit oder eines Verfolgungshindernisses eingestellt.⁶⁴ In 339 Fällen hat sich der Verdacht nicht bestätigt.⁶⁵ Für denselben Zeitraum wurden aus

57 BT-Drucksache 19/16066, S. 5; BT-Drucksache 19/5424, S. 4.

58 Vgl. BT-Drucksache 19/16066, S. 5.

59 Vgl. BT-Drucksache 19/16066, S. 5, 6; BT-Drucksache 19/5424, S. 5.

60 Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist.

61 BT-Drucksache 19/16066, S. 4.

62 BT-Drucksache 19/16066, S. 4.

63 BT-Drucksache 19/16066, S. 5.

64 BT-Drucksache 19/16066, S. 5.

65 BT-Drucksache 19/16066, S. 5.

bandenmäßigem Leistungsmissbrauch resultierende Überzahlungsbeträge in Höhe von 28,4 Millionen Euro angegeben.⁶⁶

In manchen Regionen wurden im Berichtszeitraum des Vierzehnten Berichts der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (2017 bis einschließlich 2020) vermehrt Fälle festgestellt, bei welchen „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger für sich und ihre Familien als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II beantragten oder bezogen, wobei die Antragstellerin oder der Antragsteller ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nur scheinbar ausübte, um die rechtlichen Voraussetzungen für den aufstockenden Leistungsbezug zu erfüllen“.⁶⁷ Dabei erfolgte eine Bescheinigung der Beschäftigung durch vermeintliche Arbeitgeber, an welche eine anteilige Weitergabe der Leistungen durch die Leistungsempfänger erfolgen musste.⁶⁸

Im Berichtszeitraum betrafen die anhängigen Ermittlungsverfahren im Bereich des systematischen Sozialleistungsmissbrauchs Personen, welche (zum Teil zwangsweise) nach Deutschland gebracht oder dazu angehalten wurden, nach Deutschland zu reisen, um „Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II und / oder teilweise auch Kindergeld)“ durch ein Vortäuschen (geringfügiger) Beschäftigungen zu erlangen, wobei die Leistungen fast ohne Ausnahme den Hintermännern zugutekamen.⁶⁹

7. Bandenmäßiger Sozialleistungsmissbrauch bzw. Sozialleistungsbetrug im Bereich der organisierten Kriminalität

Die bundesweite Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei definiert „Organisierte Kriminalität“ (im Folgenden: „OK“) als „die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“⁷⁰

66 BT-Drucksache 19/16066, S. 4.

67 BT-Drucksache 19/31265, S. 3, 14, 15.

68 BT-Drucksache 19/31265, S. 15.

69 BT-Drucksache 19/31265, S. 15.

70 Vgl. Internetseite des BKA, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaet_node.html.

Ein bandenmäßiger Sozialleistungsmissbrauch wird durch die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Behörden als der OK zugehörig erfasst, wenn er diese Voraussetzungen erfüllt.⁷¹ Im Jahre 2017 wurden in Deutschland 572 OK-Verfahren registriert, wobei drei davon Sozialleistungsbetrug betrafen.⁷² In zwei der Verfahren wurde kein Schaden gemeldet, im dritten ein Schaden von 280.000 Euro, wobei dieser nicht ausschließlich den Deliktsbereich „Sozialleistungsbetrug“, sondern auch „Eigentumskriminalität“ betraf.⁷³

8. Clan-Kriminalität und Sozialleistungsmissbrauch/Sozialleistungsbetrug

Eine einheitliche Definition der Bezeichnung „Clankriminalität“ existiert nicht.⁷⁴ Das BKA legt in seinem Bundeslagebild 2020 zur OK folgendes Begriffsverständnis zu Grunde:

„Clankriminalität ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen. Sie ist geprägt von verwandtschaftlichen Beziehungen, einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der prinzipiellen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung. Dabei kann Clankriminalität folgende Indikatoren aufweisen:

- eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration,
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen,
- die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale,
- ein erkennbares Maß an Gewaltbereitschaft.“⁷⁵

71 BT-Drucksache 19/6718, S. 3, 4, 5.

72 BT-Drucksache 19/6718, S. 5.

73 BT-Drucksache 19/8833, S. 4; vgl. hierzu und zu weiteren Aspekten der Clankriminalität die Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste „Einzelfragen zur Kriminalität ethnisch abgeschotteter Subkulturen (Clankriminalität)“, Az. WD 7 - 3000 - 128/20, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/816582/339b607f42fafd63852b2a3e6e8d9c93/WD-7-128-20-pdf-data.pdf>.

74 BKA (Hrsg.), Organisierte Kriminalität, Bundeslagebild 2020, Stand: September 2021 (im Folgenden: „Bundeslagebild 2020“), S. 24, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaet_node.html.

75 Bundeslagebild 2020, S. 24.

Diese Zuordnungskriterien und Indikatoren werden im Bundeslagebild 2020 zur OK allerdings lediglich dann angewendet, wenn die genannte OK-Definition einschlägig ist.⁷⁶ Die Bundeslagebilder des BKA zur OK der letzten Jahre erwähnen soweit ersichtlich den Begriff des Sozialleistungsmisbrauchs bzw. Sozialleistungsbetrugs nicht im Zusammenhang mit der Clan-Kriminalität.⁷⁷

Teilweise finden sich aber Medienberichte und Einschätzungen in der Literatur sowie Ausführungen des Landeskriminalamts (im Folgenden „LKA“) Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „NRW“) über Sozialleistungsmisbrauch/Sozialleistungsbetrug im Bereich der Clan-Kriminalität, insbesondere in Bezug auf das Arbeitslosengeld II.⁷⁸ Laut Medienberichten sollen in diesem Zusammenhang gegenüber dem Staat augenscheinlich Vermögenswerte nicht angegeben worden sein⁷⁹, die wohl bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen gewesen wären, vgl. §§ 9, 12 SGB II. Beim Erwerb von Vermögenswerten dürften teilweise auch „Strohänner“

-
- 76 BKA (Hrsg.), Organisierte Kriminalität Bundeslagebild 2020, Stand: September 2021, S. 24, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html.
- 77 Vgl. BKA (Hrsg.), Bundeslagebilder Organisierte Kriminalität, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html.
- 78 Vgl. Im Porsche zum Jobcenter, Seit 2005 zocken Clans bei Hartz IV ab: Nun traut sich Ampel an entscheidendes Gesetz, Artikel vom 07.01.2021, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/im-porsche-zum-jobcenter-seit-2005-zocken-clans-bei-hartz-iv-ab-nun-traut-sich-ampel-an-entscheidendes-gesetz_id_35091447.html; Organisierte Kriminalität in Deutschland, Drogendeals, Hartz-IV-Betrug, Erpressung: Wie der Al-Zein-Clan seinen Reichtum scheffelt, Artikel vom 11.06.2021, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/drogendeals-hartz-iv-betrug-erpressung-wie-der-al-zein-clan-seinen-reichtum-scheffelt_id_13380806.html; Kalashnikov unter Bett gefunden, Meine Nachbarn, der Al-Zein-Clan: "Alles an ihnen war unauffällig - bis auf die dicken Autos", Artikel vom 10.06.2021, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/meine-clan-nachbarn-die-al-zains-alles-an-ihnen-war-unauffaellig-bis-auf-die-dicken-autos_id_13375920.html; Oberloher, Clankriminalität in der Mitte Europas?, Eine Beurteilung der Lage, SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1/2021), S. 19, 22, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2021/files/Oberloher_1_2021.pdf; LKA NRW (Hrsg.), Clankriminalität, Lagebild NRW 2020 (im Folgenden: „Lagebild NRW 2020“), S. 14, 15, 22, abrufbar unter <https://polizei.nrw/artikel/lagebild-clankriminalitaet>; Dienstbühl, Die Bekämpfung von Clankriminalität in Deutschland: Verbundkontrollen im kriminalpolitischen und gesellschaftlichen Diskurs, KriPoZ 4/2020, S. 210, 212, abrufbar unter <https://kri-poz.de/2020/07/20/die-bekaempfung-von-clankriminalitaet-in-deutschland-verbundkontrollen-im-kriminalpolitischen-und-gesellschaftlichen-diskurs/>.
- 79 Edel-Karossen, Champagner, goldene Wasserhähne, Luxusleben trotz Hartz IV: Wie kriminelle Clans den deutschen Staat ausnehmen, Artikel vom 18.11.2020, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/die-miesen-maschen-der-betrueger-luxusleben-trotz-hartz-iv-wie-kriminelle-clans-den-deutschen-staat-ausnehmen_id_11389970.html; vgl. auch Duisburger Oberstaatsanwalt erzählt, Mit Luxus-Autos zum Jobcenter: So dreist gehen Clans beim Sozialbetrug vor, Artikel vom 04.12.2018, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/duisburger-oberstaatsanwalt-erzaehlt-mit-luxus-autos-zum-jobcenter-so-dreist-gehen-clans-beim-sozialbetrug-vor_id_10012226.html.

zum Einsatz kommen.⁸⁰ Weiterhin beschreibt ein Medienbericht im Zusammenhang mit Clankriminalität ein Vorgehen, bei welchem Ehefrauen mit ihren Kindern „offiziell“ von ihren Ehemännern getrennt gelebt haben sollen, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall gewesen sei.⁸¹ Hiermit sollte wohl der Anschein erweckt werden, dass Ehefrau und Kinder eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft bildeten.⁸² Denn bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Weiterhin wird in Bezug auf Sozialleistungsbetrug seitens des LKA NRW betreffend das Lagebild in NRW im Jahre 2018 ausgeführt, dass „die nicht immer eindeutig identifizierbare Identität dazu genutzt“ werde, „ohne Berechtigung staatliche Transferleistungen in Anspruch zu nehmen.“⁸³ Belastbare Daten über die Anzahl der Fälle von Sozialleistungsbetrug im Bereich der Clan-Kriminalität konnten allerdings nicht recherchiert werden.⁸⁴ Insbesondere liegen keine Daten über die Anzahl rechtskräftiger Verurteilungen wegen Betrugs vor. In einem Fall wird darüber berichtet, dass die Staatsanwaltschaft ein Betrugsverfahren unter Hinweis auf andere Verfahren eingestellt habe.⁸⁵

-
- 80 Einblick in Ermittlungsakten, Hartz IV floss trotz Porsche und Villa weiter: So hilflos sind Ämter bei Clan-Abzocke, Artikel vom 26.11.2021, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/einblick-in-ermittlungsakten-einstellung-von-hartz-iv-kaum-durchsetzbar-aemter-hilflos-bei-abzocke-durch-clans_id_24455720.html; Frau fuhr teuren Mercedes CL 500, Sozialbetrug: Wie die Clan-Größe Pumpgun-Bilal die Polizei beschäftigt, Artikel vom 14.10.2019, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/frau-fuhr-teuren-mercedes-cl-500-sozialbetrug-wie-die-clan-groesse-pumpgun-bilal-die-polizei-beschaefigt_id_11230398.html; vgl. auch Duisburger Oberstaatsanwalt erzählt, Mit Luxus-Autos zum Jobcenter: So dreist gehen Clans beim Sozialbetrug vor, Artikel vom 04.12.2018, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/duisburger-oberstaatsanwalt-erzaehlt-mit-luxus-autos-zum-jobcenter-so-dreist-gehen-clans-beim-sozialbetrug-vor_id_10012226.html sowie Clankriminalität bekämpfen: Strategische Ausrichtung – nachhaltige Erfolge, Positionspapier des Bund Deutscher Kriminalbeamter, April 2019, S. 25, abrufbar unter <https://www.bdk.de/der-bdk/wer-wir-sind/positionen>.
- 81 Edel-Karossen, Champagner, goldene Wasserhähne, Luxusleben trotz Hartz IV: Wie kriminelle Clans den deutschen Staat ausnehmen, Artikel vom 18.11.2020, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/die-miesen-maschen-der-betrueger-luxusleben-trotz-hartz-iv-wie-kriminelle-clans-den-deutschen-staat-ausnehmen_id_11389970.html.
- 82 Edel-Karossen, Champagner, goldene Wasserhähne, Luxusleben trotz Hartz IV: Wie kriminelle Clans den deutschen Staat ausnehmen, Artikel vom 18.11.2020, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/die-miesen-maschen-der-betrueger-luxusleben-trotz-hartz-iv-wie-kriminelle-clans-den-deutschen-staat-ausnehmen_id_11389970.html.
- 83 LKA NRW (Hrsg.), Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, S. 19, abrufbar unter <https://polizei.nrw/artikel/lagebild-clankriminalitaet>.
- 84 Vgl. auch Dienstbühl, Die Bekämpfung von Clankriminalität in Deutschland: Verbundkontrollen im kriminalpolitischen und gesellschaftlichen Diskurs, KriPoZ 4/2020, S. 210, 212, abrufbar unter <https://kri-poz.de/2020/07/20/die-bekaempfung-von-clankriminalitaet-in-deutschland-verbundkontrollen-im-kriminalpolitischen-und-gesellschaftlichen-diskurs/>.
- 85 Kriminellen Clans auf der Spur, verzockte Staatsgeld: Ermittler belauschten Clan-Boss und erfuhren seine dreiste Masche, Artikel vom 11.06.2021 abrufbar unter https://www.focus.de/kultur/gesellschaft/kriminellen-clans-auf-der-spur-verzockte-staatsgeld-ermittler-belauschten-clan-boss-und-erfuhren-seine-schamlose-masche_id_13382235.html.